

4 Gefährdungsbeurteilung

Die möglichen Gefährdungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen bei allen Tätigkeiten an und in Frachtcontainern sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung vom Arbeitgeber zu ermitteln und festzulegen. Dabei sind die jeweiligen örtlichen und betrieblichen Bedingungen zu berücksichtigen. Insbesondere sind Unfallgefahren durch ungesichertes Ladegut (Nr. 4.2) sowie eine Gefährdung durch gesundheitsgefährliche Gase und Dämpfe oder Kontakt mit Begasungsmittelrückständen (Nr. 4.3) zu berücksichtigen. Ein Muster zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist im Anhang 2 zu finden.

4.1 Informationsbeschaffung

Vor dem Öffnen eines Frachtcontainers sind Informationen über die Art des Ladeguts und die Art seiner Stauung, eine mögliche Begasung sowie das Auftreten von Industriechemikalien zu beschaffen. Hieraus leiten sich die wesentlichen Hinweise auf mögliche Gefährdungen beim Öffnen und Entladen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen ab.

Bei Betrieben, die immer wieder gleiche Waren von denselben Absendern erhalten, lässt sich die Informationsbeschaffung von vorhergehenden Fällen übertragen. Ansonsten ist die Gefährdungsbeurteilung jeweils erneut durchzuführen.

Bei der Ladungskontrolle von Frachtcontainern mit wechselnder Ware, wechselnden Absendern und Herkunftsländern besteht für die Kontrollierenden – z. B. Beschäftigte von Behörden – immer die Gefahr, mit gasförmigen Gefahrstoffen in Kontakt zu kommen. Dies ist bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Vor der Öffnung von Frachtcontainern kann daher zur Informationsbeschaffung eine Gefahrstoffmessung erforderlich werden.

4.2 Unfallgefahren

Im Zusammenhang mit Entladearbeiten an Frachtcontainern sind folgende besondere Unfallgefahren zu erwarten:

■ Herausfallende Ladung beim Öffnen

Durch unsachgemäße Stauung oder mangelnde Ladungssicherung können das Ladegut oder die Ladungssicherung während des Transportes beschädigt werden oder verrutschen. Ein Herausfallen des Ladeguts und ein Aufschlagen der Containertüren sind deshalb beim Öffnen der Containertüren nicht auszuschließen.

Maßnahmen

Zum Schutz vor ggf. herausfallendem Ladegut sollten vor dem Öffnen der Containertüren geeignete Sicherungsmittel angebracht werden, die ein unbeabsichtigtes Aufschlagen der Türen verhindern; bewährt haben sich zum Beispiel Sicherungsgurte oder Sicherungsketten (Abbildungen 1 und 2).



Abb. 1 Sicherungsgurt



Abb. 2 Sicherungskette

■ Herabfallendes oder umstürzendes Ladegut beim Entladen

Auch während des Entladens muss bei mangelhafter oder beschädigter Ladungssicherung sowie beim Lösen von Transportsicherungen mit umkippendem Ladegut, mit Herunterfallen nicht ausreichend gesicherter Verpackung oder Herunterfallen von Ladegut aus beschädigten Versandverpackungen gerechnet werden. Besondere Verletzungsgefahren ergeben sich, wenn Ladungssicherungen wie z. B. sogenanntes Stauholz mit der Kettensäge gelöst werden.

Maßnahmen

Unfälle durch herabfallendes oder umstürzendes Ladegut, die z. B. beim Lösen von Transportsicherungen eintreten können, sind z. B. zu vermeiden durch:

- sorgfältige Inspektion des Zustands des Ladeguts und der Verpackungen,
- Festlegen der Reihenfolge des Lösen der Transportsicherungen,
- Einbau zusätzlicher Sicherungen als Zwischenlösung.

▣ **Entladen von Frachtcontainern**

Das Entladen von Frachtcontainern erfolgt in der Regel mittels geeigneter Arbeitsmittel wie Flurförderzeuge oder Rollbänder. Dabei kann es durch herabfallendes Ladegut zu schweren Verletzungen kommen.

Maßnahmen

Zur Verhütung von Unfällen durch herabfallende oder umstürzende Ladung ist der Zustand der Ladung und der Verpackungen vor Beginn der Entladung sorgfältig zu prüfen. Abhängig von der Art der Ladung und ihrer Sicherung ist während der Entladung die Reihenfolge des Lösen der Transportsicherungen zu beachten (von der Türseite zur Stirnseite oder entgegengesetzt); ggf. sind zusätzliche Sicherungen vorzunehmen. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen und in die jeweilige Aufgabe einzuweisen.

Bei bestimmten Frachtcontainer-Typen („Open-Top Container“) wird die Entladung ggf. mittels Kran oder bei Schüttgut mittels Saugrohr über die geöffnete Containerdecke vorgenommen. Wenn Beschäftigte beim Anschlagen von Lasten am oben geöffneten Frachtcontainer keinen sicheren Stand haben, besteht Absturzgefahr.

Zur Verhütung von Absturzunfällen beim Anschlagen von Lasten bei Open-Top Containern muss für einen sicheren Stand der Beschäftigten gesorgt werden, z. B. durch eine Bühne. Ggf. müssen zusätzliche Maßnahmen gegen Absturz getroffen werden, z. B. durch geeignete PSA.